

Der Pfarr-Concurs. *)

Von Dr. Franz Rieder, Domscholaster.

Die Versammlung der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands hat in der Denkschrift, datirt Würzburg den 14. November 1848, erklärt: „daß die Mitwirkung des Staates zu Pfarr-Concursprüfungen eine wesentliche Beschränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte enthalte.“

Hiemit stimmt die Versammlung der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs, welche im Frühlinge des Jahres 1849 in Wien gehalten wurde, überein. Sie ging von dem Grundsätze aus, daß die Befähigung zur Uebernahme eines kirchlichen Amtes nur nach den

ihnen förmlich erklärt, daß die jetzige Einrichtung dem Geiste der Kirche zuwider sey. Schon wird selbst die Oberhauptmannschaft, die Heinrich VIII. über die Kirche sich angemäßt, so ziemlich in Zweifel gezogen. Quantum per legem Christi licet! sagen die Synoden. Der Bischof will eher abtreten, als nachgeben.

*) Wir beeilen uns, diese eben übersendete Arbeit unsern verehrten Lesern augenblicklich mitzutheilen, da sie für Jeden vom höchsten praktischen Interesse ist.

Anm. d. Red.

fürchlichen Normen zu beurtheilen und zu erlangen sey; sie stellte so fort die Anträge über die Art und Weise, wie in Zukunft die Pfarr-Concursprüfung abzuhalten sey.

Diese Anträge wurden von Sr. Majestät dem Kaiser unterm 18. April 1850 genehmigt, mithin die Freiheit der Kirche in dieser Angelegenheit anerkannt. Es ist nun unsere unerlässliche Pflicht, diese Freiheit in Besitz zu nehmen, und sie in würdevoller Haltung durchzuführen.

Der Kirchenrat von Trient erließ über den Pfarr-Concurs allgemein verbindende Gesetze, welche strenge verpflichten, so zwar, daß auf die Außerachtlassung derselben die Ungültigkeit des Concurses und der darauf folgenden Pfründenverleihung gesetzt ist. Es ist daher nothwendig, diese Gesetze zu kennen und zu befolgen. Ich will sie hier kurz darlegen, und dann die Art, wie sie in Oesterreich durchzuführen seyen, angeben.

A. Die canonischen Gesetze über den Pfarr-Concurs.

Bevor ich diese Gesetze darlege, ersuche ich den verehrlichen Leser, von der österreichischen Gesetzgebung über die Pfarr-Concursprüfung, ja auch von dem Namen dieser Prüfung gänzlich abzusehen; die richtige Auffassung der canonischen Gesetze wird dadurch wesentlich erleichtert. Vorläufig wird bemerkt, daß dasjenige, was wir bisher Pfarr-Concursprüfung nennen, in dem canonischen Rechte unter Pfarr-Concurs einbegriffen wird, und daß dieser mehr in sich faßt, als jene Prüfung.

I. Worin der Pfarr-Concurs besteht.¹⁾

Der heilige Kirchenrath von Trient schickt seinem Gesetze über den Pfarr-Concurs die Bemerkung vor- aus, daß es dem Seelenheile sehr zuträglich sey, wür- dige und taugliche Pfarrer zu bestellen. Damit dieses mit mehr Fleiß und Genauigkeit geschehe, wird Fol- gendes verordnet. Sobald der Bischof von der Er- ledigung einer Pfründe Kunde erhält, veranstaltet er binnen 10 Tagen oder einer anderen von ihm zu be- stimmenden Frist, einen Concurs, bei welchem Jene, die er dazu benennt, und Andere, welche wollen und geeignet sind, erscheinen. Die Erscheinenden werden über ihr Alter, Sitten, Wissenschaft, Klugheit und andere Eigenschaften, welche zur Leitung der erledig- ten Pfründe erforderlich sind, geprüft.

Diese Prüfung wird von dem Bischofe oder sei- nem General-Vikar mit Buziehung von wenigstens drei Synodal-Examinatoren vorgenommen; es ist vor- zuziehen, daß dieses schriftlich geschehe. Die Exami- natoren haben die Concurrenten nach allen angege-

¹⁾ Concilium Tridentinum sess. 24, cap. 18 de reform. Sess. 7, cap 13 de reform. Sess. 25, cap. 9 de reform. — Constitutio Pii Papæ V „In conferendis beneficiis“ ist zu finden in Augustinus Barbosa, de officio et potestate epis- copi, Venetiis 1707, part. III, allegat. 60, n. 12. — Be- nectus XIV. de synodo diœcesana, lib. 4, cap. 7, n. 1; lib. 13, cap. 9, n. 18—21. — Prosperi Fagnani commentaria absolutissima in 5 libros decretales, Coloniæ Agrippinæ 1676, in I part. libri III decretal. Ne sede va- cante, cap. Jlla, n. 17—36. — Lucii Ferraris bibli- theca canonica, editio Cassinensis 1844, s. v. benefi- cium, artic. III, n. 21—22.

benen Punkten zu prüfen, und ihr Urtheil über die Tauglichkeit eines jeden einzelnen auszusprechen. Sind sie hierin uneinig und ihre Stimmen gleich oder vereinzt, so kann der Bischof oder sein General-Bischof dem einen oder anderen Theile beitreten, und dadurch den Ausschlag geben.

Sind auf diese Art die tauglichen Concurrenten ermittelt, so wählt der Bischof aus denselben den tauglichsten, und diesem soll dann die Pfründe verliehen werden. Die Verleihung durch den Bischof, welcher jederzeit den würdigsten Bewerber wählen soll, tritt ein bei jenen Pfründen, über welche ihm das selbststige Collations-Recht zusteht, oder wenn dieses Recht auf ihn devolviert, z. B. bei Uneinigkeit der Patronen, oder bei verabsäumter Präsentationsfrist.

Der geistliche Patron ist verpflichtet, den Würdigsten zu präsentiren. Das Urtheil, wer der Würdigste sey, steht ihm zu; es darf aber nur auf einen solchen Bewerber fallen, welcher von den Graminatoren als tauglich erklärt wurde.

Anders verhält es sich bei dem weltlichen Patron. Dieser ist nicht verpflichtet, die erledigte Pfründe dem allgemeinen Concurrenz zu unterziehen; sondern er präsentirt einen Priester, welcher von den Graminatoren geprüft, und wenn er von denselben als tauglich erklärt wird, von dem Bischofe die canonische Institution erhält.

Unter Umständen, die der gewissenhaften Prüfung des Bischofes überlassen sind, kann derselbe eine Privatprüfung zugestehen; sie ist jedoch unter Beiziehung der Graminatoren vorzunehmen.

Diese Prüfung ist jedesmal, so oft eine Pfründe zu besetzen kommt, vorzunehmen, und nur ein Prie-

ster, der auf solche Weise geprüft und approbirt ist, darf auf eine Pfründe eingesetzt werden. Der Provinzial-Synode ist gestattet, von diesen Vorschriften etwas nachzulassen oder hinzuzufügen.

Nach den Bestimmungen des Kirchenrathes von Trient begreift der Pfarr-Concurs in sich die Ausschreibung der erledigten Pfründe zur freien Bewerbung, die Prüfung der Bewerber durch die Synodal-Graminatoren und die Bezeichnung der Tauglichen. Nun sind noch die näheren Bestimmungen über die Graminatoren anzugeben, und jene Pfründen zu bezeichnen, zu deren Erlangung der Concurs nothwendig ist.

II. Die Concurs-Graminatoren. ²⁾

Die Vorschriften hierüber sind sehr genau, aber auch sehr wichtig, weil von ihrer Beobachtung die Gültigkeit des Concurses und der Pfründenverleihung abhängt.

Die Concurs-Graminatoren werden entweder von dem Bischofe mit der Diözesan-Synode, oder außer derselben von dem Bischofe mit dem Domkapitel be-

²⁾ Concilium Tridentinum l. c. — Benedictus XIV. o. c. lib. 4, cap. 7—8. — Barbosa, de officio et potestate episcopi, part III, allegat. 60, n. 47—57. — Fagnanus, o. c. in I part. libri I decretal. De rescriptis, cap. Inter cæteras, n. 54. In II part. libri I decretal. De electione, cap. Massana, n. 28. De aetate et qualitate cap. Eam te, n. 15—17. Ibidem cap. Cum sit ars, n. 52—55. De præbendis, cap. Cum secundum n. 56. In I part. libri V decretal. De Simonia, cap. In ordinando, n. 39. — Ferraris l. c. n. 23—27.

stellt; die ersten heißen Synodal-, die zweiten Prosynodal-Examinatoren.

Bei der Diöcesan-Synode benennt der Bischof mindestens sechs, höchstens zwanzig Priester, welche als Concurs-Examinatoren aufzustellen seyen. Die Synode genehmigt aus denselben sechs Examinateuren. Während jener Zeit, in welcher keine Diöcesan-Synoden gehalten werden, erhält der Bischof von der congregatio concilii die Vollmacht, sechs Priester als Examinateuren, mit Zustimmung des Domkapitels, aufzustellen. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten mit jenen, die auf der Diöcesan-Synode gewählt werden.

Diese Examinateuren sollen Magistri, Doctoren oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechtes, oder andere Priester des Säcular- oder Regular-Clerus seyn, welche dazu geeignet befunden werden. Sie sollen bei den heiligen Evangelien schwören, daß sie ihr Amt mit Hintansetzung jeder menschlichen Zuneigung, getreu verwalten werden.

Sie dürfen bei Gelegenheit der Prüfung, auch nicht vor oder nach derselben irgend etwas annehmen, selbst Speise und Trank nicht; widrigenfalls sie mit den Gebern in die Strafen der Simonie verfallen. Sie dürfen die Examinanden von den vor kommenden Fragen nicht verständigen.

Aus den auf diese Art bestellten und beeideten sechs Examinateuren wählt der Bischof bei einem vor kommenden Concuse mindestens drei, mit welchen er die bereits erwähnte Prüfung vornimmt. Bei derselben darf ein anderer Priester, der nicht aus der Zahl der eben erwähnten sechs ist, keinen Falls als Examinator erscheinen, widrigens der ganze Amt ungültig wäre.

Das Urtheil der Examinateuren muß sich nicht blos auf die Wissenschaft, sondern auch auf das Alter, die Sitten, die Klugheit und andere Eigenschaften erstrecken; die Außerachtlassung eines dieser Punkte würde das Urtheil ungültig machen. Das Resultat desselben muß dahin lauten, daß der Concurrent entweder tauglich für die erledigte Pfründe, oder untauglich befunden werde. Die Wissenschaft allein gibt nicht den Ausschlag, außer unter sonst gleichen Umständen. Eine Appellation gegen das Urtheil der Examinateuren hat keine suspensive Wirkung; demjenigen aber, der sich der Prüfung ganz entziehen will, ist das Rechtsmittel der Appellation nicht gestattet. ³⁾

Die Examinateuren haben nicht das Recht, unter den Concurrenten den tauglichsten oder würdigsten zu bezeichnen; dieses kommt nur dem Bischofe zu. ⁴⁾

III. Bei welchen Pfründen ist der Concurs nothwendig? ⁵⁾

Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig, weil unsere, durch langjährige Uebung angeeignete

³⁾ Was die Examinateuren bei Beurtheilung der Tauglichkeit zu beachten haben, ist weitläufig auseinander gesetzt von Barbosa, l. c. n. 57—96. Ferraris, l. c. artic. V, n. 1—17, 65—126.

⁴⁾ Die Momente, nach welchen die Würdigkeit der Concurrenten zu beurtheilen ist, sind angegeben: Ferraris, l. c. n. 36—64. Barbosa l. c. n. 98—104.

⁵⁾ Concilium Tridentinum l. c. — Fagnanus in I partem libri I decretal. De constitutionibus, cap. Quoniam, n. 58; in II partem libri I decretal. De æstate et qualitate, cap. Cum sit ars, n. 18—41; ibidem. De electione, cap.

Borstellung von jener des canonischen Rechtes bedeutend abweicht. Um eine klare und bestimmte Ansicht zu gewinnen, wollen wir diese Frage in ihre Theile auflösen, und jedes Mal den Sprachgebrauch genau fixiren.

1. Welche Pfründen sollen zur freien Bewerbung von dem Bischofe ausgeschrieben werden?

Der Kirchenrath von Trient spricht gleich im Eingange seines Gesetzes ⁹⁾ die Intention aus, welche er dabei hat, nämlich daß die Seelsorge durch würdige und taugliche Pfarrer verwaltet werde; nach dieser Intention ist das Gesetz zu interpretiren. Der Kirchenrath dehnt ferner, seiner Intention getreu, die Verpflichtung des Concurses auf alle Pfarrkirchen, sie mögen wie immer in Erledigung kommen, aus. Eine Ausnahme davon kann nur dann Statt finden, wenn sie im Gesetze oder in der authentischen Auslegung begründet ist.

Es sind demnach alle Pfründen, mit welchen die pfarrliche Seelsorge verbunden ist, zur freien Bewerbung auszuschreiben.

Hievon sind ausgenommen:

a) Die Klosterpfarren, welche durch Klostergeistliche versehen werden; bei diesen tritt eben darum eine freie Bewerbung nicht ein. Dasselbe gilt auch von

Cum ad nostram, n. 22—28; in II partem libri III decretal. De jure patronatus, cap. Cum autem, n. 31 usque ad finem; ibidem cap. Cum propter, n. 7—80; ibidem cap. Quoniam, n. 62; in 2 partem libri V decretal. De excessibus praelatorum, cap. Sicut unire, n. 63. — Ferraris I. c. n. 21—54. — Barbosa I. c. n. 18—96.

⁹⁾ Concilium Tridentinum sess. 24, cap 18 de reform.

Regular-Beneficien, welche den Regular-Priestern verliehen werden.

b) Pfründen des Laien-Patronates, weil sie der Kirchenrat ausdrücklich ausschreibt. Die Pfründen des geistlichen Patronates dagegen sind zur freien Bewerbung auszuschreiben, nicht aber die des gemischten Patronates.

c) Bei einem Pfründentausche findet keine Ausschreibung statt, weil die Verleihung auf die Tauschenden beschränkt ist.

d) Bei Vikariaten, welche anderen Kirchen, Klöstern, Beneficien, Collegien oder frommen Anstalten incorporirt sind, und der Vikar auf deren Präsentation oder Nomination bestellt wird, ist zu unterscheiden, ob ihm die Seelsorge gänzlich, oder nur die Ausübung übertragen ist.

Das Erste findet statt, wenn alle Einkünfte der Pfründe dem Vikar gehören, und er dem Rector der Kirche nur einen bestimmten Theil davon entrichtet. In diesem Falle ist das Vikariat auszuschreiben.

Das Zweite findet statt, wenn alle Einkünfte der Pfründe dem Rector gehören und er dem Vikar blos ein bestimmtes Einkommen zuweiset. In diesem Falle findet eine Ausschreibung nicht statt.

In beiden Fällen macht der Umstand, ob der Vikar ein perpetuus oder ad nutum amovibilis ist, keinen Unterschied.

2. Bei welchen Pfründen ist die Form der Prüfung durch den Concurs nothwendig?

Diese Prüfung besteht wesentlich und nothwendig darin, daß die Bewerber um eine erledigte Pfründe von dem Bischofe und von mindestens drei Synodal- oder Prosynodal-Graminatoren geprüft werden über

ihr Alter, ihre Wissenschaft, Sitten, Klugheit und andere Eigenschaften, welche zur Leitung der erledigten Pfründe erforderlich sind. Nur einem in dieser Prüfung als tauglich befundenen Bewerber kann und darf die Pfründe verliehen werden. Ueber die Absicht und Auslegung dieses Gesetzes gilt das, was unter Nro. 1 angeführt wurde.

Dieser Prüfung unterliegen alle Pfründen, mit welchen die pfarrliche Seelsorge verbunden ist.

Hievon sind ausgenommen:

a) Eine Dignität, mit welcher eine Pfarre auf immer accessorisch verbunden ist, weil der Kirchenrath in seinem Geseze die Dignitäten nicht einbegriffen hat. Ebenso eine Pfarre, welche mit einer Dignität oder einem Kanonikate verbunden ist, weil eine solche Pfarre die Natur der Dignität oder des Kanonikates annimmt; daher auch die Residenzpflicht nicht in der Pfarre, sondern in der Dignität oder dem Kanonikate abzuleisten ist. Desgleichen ein Curat-Beneficium, welches wirklich, nicht blos dem Namen nach, eine Dignität ist, und eine Dignität, mit welcher die Seelsorge an einer Cathedral- oder Collegiatkirche verbunden ist.

b) Die Seelsorge, welche an Cathedral- und Collegiatkirchen durch die Canoniker und Hebdomadarien versehen wird, weil in solchen Fällen die Seelsorge auf dem ganzen Collegium ruht, und die vom Kirchenrath vorausgesetzte Erledigung nicht eintritt.

c) Die Klosterpfarren- und Regular-Beneficien, welche von Ordenspriestern versehen werden; weil der Kirchenrath hierüber eine specielle Verfügung⁷⁾ getroffen hat; die zur Seelsorge zu verwendenden Priester ha-

⁷⁾ Concilium Tridentinum sess. 25, cap. 11 de regularibus.

ben sich nämlich der vorläufigen Genehmigung und Prüfung des Bischofes zu unterziehen.

d) Der Fall des Pfründentausches. Wenn aber bei den Pfründen, welche den Gegenstand des Tausches bilden, eine große Ungleichheit in der Zahl der Pfarrkinder vorhanden ist, oder wenn die Tauschenden bei Erlangung ihrer bisherigen Pfründen keiner Prüfung unterzogen wurden, oder wenn ein einfaches und ein Curatbeneficium vertauscht werden; dann ist die Form der Prüfung durch den Concurs vorgeschrieben.

e) Jene Vikariate, welche zur freien Bewerbung nicht ausgeschrieben werden, nach Nro. 1, d.

f) Jene Pfründen, bei welchen sich auf wiederholte Ausschreibung Niemand dem Concurre unterzieht.

g) Einfache Beneficien, weil der Kirchenrath von Trient sein Gesetz blos für Curat-Beneficien erlassen hat.

Bei den hier aufgeführten Pfründen wird wohl nicht die Form der Prüfung durch den Concurs, wohl aber eine andere Prüfung gefordert, wie wir sogleich sehen werden.

3. Bei welchen Pfründen genügt die Prüfung und Approbation des Bischofes?

Der Kirchenrath von Trient verordnet,⁸⁾ daß Niemand was immer für ein kirchliches Beneficium erlangen könne, der nicht zuvor von dem Diözesan-Bischofe geprüft und tauglich befunden wurde. Das Rechtsmittel der Appellation, um sich dieser Prüfung zu entziehen, ist unstatthaft. Alle Pfründen, bei welchen die Form der Prüfung durch den Concurs nicht vorgeschrieben ist,

⁸⁾ Concilium Tridentinum sess. 7, cap. 13 de reform.

unterliegen daher der Prüfung und Approbation des Bischofes.

Es gibt demnach zweierlei Prüfungen, um ein kirchliches Beneficium zu erlangen: die Form der Prüfung durch den Concurs, und die Prüfung des Bischofes. Das Gemeinsame besteht darin, daß sich Niemand der einen oder anderen Prüfung entziehen kann. Das Unterscheidende liegt darin, daß die erste von dem Bischofe mit nothwendiger Zuziehung von mindestens drei Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren unter den bereits erwähnten gesetzlichen Formen vorgenommen wird, die zweite aber von dem Bischofe ohne dieser Zuziehung; er kann diese Prüfung entweder selbst übernehmen, oder er kann andere Examinatoren dazu delegiren. —

Dies sind die vorzüglichsten Bestimmungen des canonischen Rechtes über den Pfarr-Concurs. Es ergeben sich drei wesentliche Unterschiede von unserer bisherigen Pfarrconcurss-Prüfung. Sie beziehen sich a) auf den Umfang der Prüfung; nicht blos über die Wissenschaft, sondern auch über das Alter, die Sitten, die Klugheit und andere Eigenschaften, welche zur heilsamen Leitung der erledigten Pfründe erforderlich sind, ist zu prüfen; b) auf die Bestellung, die Rechte, und Pflichten der Examinatoren; c) auf die allgemeine Nothwendigkeit einer Prüfung, sowie die Unterscheidung zwischen der Form der Prüfung durch den Concurs und der Prüfung sammt Approbation des Bischofes.

Man kann gegen die angeführten Kirchengesetze nicht gleichgültig seyn; denn auf die Verlezung derselben ist die Ungültigkeit der Pfründenverleihung gesetzt, und Benedict XIV. erzählt mehrere Fälle, in welchen eine Reconvaldation solcher Verleihungen bei dem apo-

stolischen Stuhle angesucht wurde. Wenn jemand etwa meinen sollte, ein derartiges Ansuchen hätte man unterlassen können, so ist dagegen zu erinnern, daß sich weder der Bischof noch der neueingesetzte Pfründner bei einer ungültigen Verleihung beruhigen könne; daß es ferner bei einer Pfründenverleihung solche Bewerber geben kann, welche durch die Zurücksetzung sich in einem vermeintlichen Rechtsanspruch gebräkt glauben, und die geschehene Verleihung zu einem Gegenstande der freitigen Gerichtsbarkeit machen. Würde das Rechtsmittel der Appellation ergriffen, oder die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, so wäre nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes darüber zu entscheiden.

Die Wichtigkeit der Geseze über den Pfarr-Concurs wird von den Canonisten vollkommen gewürdigt; sie führen bei jeder Behauptung, deren Wahrheit nicht unmittelbar aus dem Kirchenrathe von Trient sich ergibt, die Entscheidungen der competenten kirchlichen Behörde an, wie man sich aus den citirten Werken mehr als zur Genüge überzeugen kann. Das ist der rechte Weg, denn es handelt sich hier um einen wichtigen kirchlichen Act, dessen Giltigkeit nicht nach den Meinungen und Ansichten Einzelner, sondern nach den Kirchengesetzen zu entscheiden ist. Nun ist noch die zweite Frage zu beantworten, wie nach Maßgabe dieser Geseze der Pfarr-Concurs in Oesterreich einzurichten sey.

B. Einrichtung des Pfarr-Concurses in Oesterreich.

Die bischöfliche Versammlung in Wien hat über die Einrichtung des Pfarr-Concurses Beschlüsse gefaßt,

und dabei die Bestimmungen des canonischen Rechtes von welchem sie nicht abgehen durfte, zu Grunde gelegt. Diese Beschlüsse wurden von Sr. Majestät dem Kaiser unterm 18. April 1850 genehmigt. Wir wollen nun die Art, in welcher der Pfarr-Concurs bei uns einzurichten ist, darstellen, dabei den canonischen Sprachgebrauch beibehalten, und den österreichischen jedesmal erläutern.

I. Ausschreibung der erledigten Pfründe.

Nach der Vorschrift des Kirchenrathes von Trient soll der Bischof, sobald er von der Erledigung einer Pfründe Kenntniß erhält, binnen 10 Tagen oder einer anderen von ihm zu bestimmenden Frist die geeigneten Bewerber prüfen, nach unserer Vorstellungweise, er soll die erledigte Pfründe zur Bewerbung ausschreiben. Die Erstreckung der Frist, binnen welcher die Einberufung der Competenten erfolgen soll, wurde von Pius V. in der unter Anmerkung 1) citirten Constitution auf weitere 10 Tage, mithin auf 20 Tage beschränkt. Die Absicht dieser Constitution ist, Verfügungen zu treffen, durch welche die Besetzung der erledigten Pfründen in der kürzesten Zeit erfolge, und daß insbesondere der Ausschreibungs-Termin nicht weiter hinausgerückt werde, als es die Nothwendigkeit erfordert. Zweck dieser Ausschreibung aber ist, daß auch alle Jene, welche sich bewerben wollen, von der eingetretenen Erledigung Kunde erhalten. Es wird also die bisherige Frist von 6 Wochen, wo sie durchaus nothwendig erscheint, beizubehalten seyn.

Welche Pfründen zur freien Bewerbung auszuschreiben seyen, ist nach den bereits gegebenen Grund-

säzen zu ermitteln. Bei uns unterliegen insbesondere noch die Pfründen des öffentlichen Patronates der Ausschreibung.

II. Aufstellung der Examinateuren.

Die Kirchengesetze hierüber sind so bestimmt und genau, daß weder ein Abweichen davon zulässig, noch eine weitere Auseinandersetzung derselben nothwendig ist. Da keine Synodal-Examinateuren vorhanden sind, so bestimmt der Bischof, aus Vollmacht der Congregatio concilii, mit Zustimmung des Domecapitels, sechs Prosynodal-Examinateuren, welche in die bereits angegebenen Rechte und Pflichten eintreten; sie legen ihren Eid vor dem Bischofe ab. Der Prüfungsact ist nach Benedict XIV. schriftlich vorzunehmen, was am füglichsten durch Führung eines Protocolles geschieht. Dieses Protocoll ist im Falle einer Appellation an den Oberrichter einzufinden.

III. Prüfung der Bewerber über die Wissenschaft.

Das, was wir bisher Pfarr-Concursprüfung nannten, müßte nach dem kirchlichen Sprachgebrauche Prüfung über die Wissenschaft der Bewerber um eine Pfründe heißen. Von dieser speciellen Prüfung wollen wir jetzt handeln, die vollständige Prüfung aber, wie sie der Kirchenrath von Trient vorschreibt, später darstellen.

1. Gegenstände dieser Prüfung.

Die Kirchengesetze geben hierüber, so viel mir bekannt ist, keine speciellen Bestimmungen. Es steht

also den Bischöfen zu, die Gegenstände dieser Prüfung zu bezeichnen; nach ihren Beschlüssen sind es folgende: Dogmatik, Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata, Moral und Pastoral sammt Liturgik mit vorherrschend practischer Richtung, Kirchenrecht, vollständiger Entwurf und theilweise Ausarbeitung einer Predigt, mündlicher Vortrag, Katechese.

Daß diese Prüfung schriftlich gehalten werde, darauf dringt schon Benedict XIV., und zwar vorzüglich aus dem Grunde, damit, wenn ein Reprobirter gegen das Urtheil der Examinateuren die Appellation ergreift, der Oberrichter in der schriftlichen Arbeit eine Grundlage für seine Entscheidung habe. Daß über Predigt und Katechese ein mündlicher Vortrag gehalten werde, erfordert die Natur dieser Gegenstände.

2. Wie oft ist die Prüfung über die Wissenschaft abzulegen?

Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Prüfung, Ein Mal mit gutem Erfolge bestanden, für alle künftigen Bewerbungen um eine Pfründe gelte. Maßgebend ist in dieser Beziehung das Gesetz des Kirchenrathes von Trient; im Wesentlichen darf man davon nicht abweichen, weil sonst die Prüfung und die darauf folgende Pfründenverleihung ungültig ist. Fragt man nun den Kirchenrath, ob eine einmalige Prüfung genüge, so antwortet er: nein. Auf die Frage, wie oft man sich der Prüfung unterziehen müsse, antwortet er: so oft man sich um eine Pfründe bewirbt.

Hieraus geht klar hervor, daß die bischöfliche Versammlung in Wien eine einmalige Prüfung nicht anordnen konnte; es steht weder ihr noch einem Pro-

vinzial-Concilium das Recht zu, eine Verfügung zu treffen, welche der eines ökumenischen Conciliums geradezu entgegen ist.

Eine mehrmalige Prüfung ist daher nothwendig, und ein Priester, der sich gegen diese Anordnung des Kirchenrathes von Trient auflehnen wollte, würde den Eid, welchen er bei den höheren Weihen auf das heilige Evangelium abgelegt hat, brechen. Uebrigens ist diese Verfügung geeignet, den dem Geiste der Kirche widersprechenden oftmaligen Pfründenwechsel zu beschränken.

Nach dem Kirchengezeze sollte jeder Priester, so oft er um eine Pfründe sich bewirbt, der Prüfung sich unterziehen; dieses könnte in einem Jahre mehrmals vorkommen. Die damit verbundenen Beschwerden lassen sich nicht verkennen, auch nicht für solche Seelsorger, deren Bewerbung nach den Kirchengezezen als vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Die bischöfliche Versammlung hat daher beschlossen: „Die Concurs-Prüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten; doch kann durch das Provincial-Concilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden.“ Die Bischöfe erklären hier, daß von einem Priester, welcher die theologischen Studien für das Priesteramt und die wissenschaftliche Prüfung für das Pfarramt mit gutem Erfolge zurückgelegt hat, anzunehmen sey, er werde innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren die erlangten Kenntnisse behalten, ohne daß es bei jeder inzwischen vorkommenden Bewerbung nothwendig würde, eine neue Prüfung abzulegen. Hier ist blos die Rede von der Prüfung über die Wissenschaft; einer Prüfung über sämtliche Erfordernisse könnte eine sechsjährige Gültigkeit nicht zu-

gestanden werden, weil die Kirchengezege dieses nicht gestatten.

In dem angeführten Sinne ist auch die weitere Verfüzung zu nehmen: „Nur die dienstthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doktoren der Theologie, welche zur Erlangung dieser Würde sich den strengen Prüfungen unterzogen, und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen von Ablegung der Pfarr-Concursprüfung dispensirt werden. Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch Solche loszählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben.“

Die Dispens von der Prüfung über die Wissenschaft ertheilt demnach der Bischof; ihm, nicht der weltlichen Behörde, steht es zu, die Befähigung zur Uebernahme eines Kirchenamtes zu beurtheilen. Wenn sich nun Jemand um die eben erwähnte Dispens bewirbt, so hat er darzuthun, daß er die zur Führung der pfarrlichen Seelsorge nöthigen Kenntnisse besitze, und hat hierüber solche Beweise zu liefern, welche den durch die Prüfung herzustellenden Beweis überflüssig machen. Ferner hat er als Dispensbewerber seine Würdigkeit darzuthun.

3. Wann wird diese Prüfung vorgenommen?

Die bischöfliche Versammlung bestimmt: „Die Pfarr-Concurs-Prüfung soll in jeder Diöcese jährlich wenigstens Ein Mal, und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden. Da es in großen Diözesen sehr beschwerlich wäre, wenn die Concurrenten bei jeder Bewerbung um eine erledigte Pfründe persönlich

in der bischöflichen Curie zur Prüfung erscheinen müßten; so ist die vorstehende Verfügung unseren Verhältnissen ganz entsprechend.

4. Wo soll diese Prüfung vorgenommen werden?

Die Kirchengesetze bestimmen, daß die Prüfung von dem Bischofe jener Diöcese, zu welcher die erledigte Pfründe gehört, vorgenommen werde. Daher die weitere Anordnung: „Kein Bischof ist verbunden, die Pfarr-Concursprüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diöcese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen.“

5. Für welche Pfründen ist diese Prüfung nothwendig?

Zum richtigen Verständnisse wird bemerkt, daß noch immer die Rede von der Prüfung blos über die Wissenschaft die Rede ist. Die bischöfliche Versammlung bestimmt: „Zur Erlangung jedes Amtes selbstständiger Seelsorge ist erforderlich, daß der Bewerber die Pfarr-Concursprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe. In wie ferne für Canonicate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbstständiges Seelsorgeamt verbunden ist, die Pfarr-Concursprüfung nothwendig sey, bleibt dem Ermeessen des Diöcesan-Bischofes überlassen.“ Was die Anwendung dieser Verfügung und die Entscheidung über einzelne Fälle betrifft, ist sich nach den unter A. dargestellten Grundsätzen des Kirchenrechtes zu benehmen, und wo ein Zweifel obwaltet, das Urtheil des Bischofes einzuholen. Dasselbe gilt auch von der weiteren Beurtheilung, ob zu einer Pfründe die Form der Prü-

fung durch den Concurs nothwendig sey, oder ob die Prüfung und Approbation des Bischofes genüge.

Die zweite Prüfung war bisher außer Uebung, ist aber jetzt einzuführen. Als Criterium für die Nothwendigkeit der ersten Prüfung sah man bisher den Unterschied an, ob mit einer Pfründe die Investitur verbunden sey oder nicht; allein dieses Criterium ist im canonischen Rechte nicht begründet, wie aus dem, was unter A, III, 1, d über die Vikariate gesagt wurde, deutlich erhellt. Als ein weiteres Criterium wandte man den Unterschied an, ob eine Pfründe des öffentlichen oder Privat-Patronates sey, allein das canonische Recht kennt diesen Unterschied nicht.

Es ist daher bei Beantwortung der Frage, welche von beiden Prüfungsarten zu dieser oder jener Pfründe erforderlich sey, nach den bereits angegebenen Grundsätzen des Kirchenrechtes vorzugehen, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Bischofes einzuhöhlen. Da über das Patronats- und Präsentationsrecht bisher noch keine kaiserliche Entschließung erfolgte, so ist fortan bei Pfründen des öffentlichen Patronates die Form der Prüfung durch den Concurs erforderlich, theils, weil diese Pfründen ursprünglich geistlichen Patronates sind, theils, weil der allerhöchste Patron diese Prüfungsform, welche der Kirchenrath von Trient als allgemeine Norm für Pfründen vorschreibt, anordnet.

6. Wer ist zu dieser Prüfung zuzulassen.

Nach dem Kirchenrath von Trient sind jene Geistlichen zuzulassen, welche der Bischof beruft, so wie auch jene, welche tauglich sind. Dieses zweite Erforderniß hat die bischöfliche Versammlung näher dahin bestimmt: „Zur Pfarr-Concursprüfung sollen nur Solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren

die Befugniß zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben." Es genügt also nicht, daß jemand seit drei Jahren Priester sey. Eine weitere Beschränkung konnte die bischöfliche Versammlung nicht machen, weil schon die gegebene dem Laien-Patrone präjudiciell ist; sie ist aber durch lange Gewohnheit eingeführt, und es ist nicht zu wünschen, daß ein Priester vor drei Jahren die Verwaltung einer Pfründe überkomme.

IV. Einrichtung des ganzen Pfarr-Concurses.

Nach Auseinandersetzung der einzelnen Theile fasse ich nun alle Bestimmungen, gemäß welchen der Pfarr-Concurs bei uns einzurichten wäre, zusammen.

Wenn eine Pfründe in Erledigung kommt, so ist auszumitteln, ob sie zur freien Bewerbung auszuschreiben sey; dann ob zu ihrer Erlangung die Form der Prüfung durch den Concurs oder blos die Prüfung und Approbation des Bischofes erforderlich ist.

Da keine Synodal-Graminatoren vorhanden sind, so bestimmt der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels sechs Prosynodal-Graminatoren, welche von ihm beeidigt werden. Die Prüfung über die Wissenschaft der Bewerber um eine Pfründe wird jährlich wenigstens Ein Mal, zu einer von dem Bischofe zu bestimmenden Zeit, von den Prosynodal-Graminatoren vorgenommen. Die Zeugnisse werden wie bisher, mit Rücksicht auf die neubestimmten Prüfungsgegenstände ausgestellt. Es hängt von dem Bischofe ab, ob er die Prüfung für jene Pfründen, zu deren Verleihung blos seine Prüfung und Approbation erforderlich ist, mit der eben erwähnten Form der Prüfung durch den Concurs verbinden wolle oder nicht.

Wenn alle Gesuche der Bewerber um eine er-

ledigte Pfründe eingelangt sind, beruft der Bischof wenigstens drei Prosynodal-Examinatoren. Sie prüfen jeden Bewerber über das Alter, die Wissenschaft, Sitten, Klugheit und sonstige Eigenschaften, welche zur heilsamen Leitung der erledigten Pfründe erforderlich sind. Als Anhaltspunkt dienen die Gesuche, Zeugnisse, und was sonst aus verlässlicher Quelle bekannt ist. Das Urtheil über die Wissenschaft ergibt sich aus dem beigebrachten Prüfungszeugnisse. Ueber jeden Bewerber ist sich bestimmt auszusprechen, ob er zu der erledigten Pfründe tauglich sey oder nicht. Diese Verhandlung ist aufzuschreiben, am füglichsten durch Führung eines Protokolls, damit jeder sich etwa später ergebende Anstand gründlich behoben werden könne. Aus den auf diese Art tauglich erklärten Bewerbern wählt der Bischof, ohne weitere Einflussnahme der Examinateuren, den würdigsten, welchem die Pfründe verliehen werden soll.

Aus dieser Darstellung ergeben sich zwei Bemerkungen; erstens die Kirchengesetze haben alle Vorsorge getroffen, daß nur würdige und taugliche Priester als Pfarrer bestellt werden⁹⁾; dann, die Kirchenverfassung ist keineswegs absolutistisch, wie dieses insbesondere aus der Bestellung und den Rechten der Examinateuren ersieht. Zu dem gleichen Ergebnisse führt der frühere Artikel von der Organisirung der kirchlichen Gerichte; der Richter darf kein willkürliches Urtheil fällen, und würde er es thun, so stehen dem Gefränkten die Rechtsmittel zu Gebote. In der Kirche darf es keine Willkürherr-

⁹⁾ Expedit maxime animarum saluti, a dignis atque idoneis parochis gubernari. Concilium Tridentinum sess. 24, cap. 18. Möchte dieses Hauptstück recht oft gelesen und genau erwogen werden!

ſchaft geben, weder auf der einen noch auf der anderen Seite; daß sie auch bei Abſetzung der Kirchenbeamten, von welcher der §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 18. April 1850 meldet, nicht Statt finden könne, werde ich in einem folgenden Artikel zeigen.

Unter den Ursachen, welche der Kirche den Schein des Absolutismus und der Willkürherrschaft aufdrangen, sind vorzüglich zwei zu erwähnen: jene landesherrlichen Dekrete, welche seit 70 Jahren her das Kirchengeſetz ganz in den Hintergrund stellten, und der Kirche das Gepräge des damaligen Staatsystems aufdrückten; sodann die dadurch herbeigeführte großartige Unkenntniß des canonischen Rechtes und das Erstehen des kirchlichen Rechtsgefühles, so daß Walter¹⁰⁾ schreiben konnte: „In Oesterreich ſey der Clerus an die ihm bequem und fast zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt, und er vermöge kaum mehr den Geiſt einer anderen Stellung zu erfaffen.“ Der Clerus in Oesterreich ermanne ſich also; er weife zurück jene verschiedenen Meinungen und Vorschläge, die hie und da ausgeheckt werden, und an denen nichts zu bewundern iſt, als die Unkenntniß der Kirchengeſetze. Wer die Kirche nicht zur Mutter hat, der kann Gott nicht zum Vater haben; wer nicht mit der Kirche sammelt, der zerstreuet. Wird die Verfaſſung der Kirche und ihr Geſetz genau erkannt und würdevoll durchgeföhrt, dann, nur dann haben wir die sicherſte Garantie für die Freiheit der Kirche und die beste Widerlegung ihrer Gegner.

¹⁰⁾ Lehrbuch des Kirchenrechtes, von Ferdinand Walter. Bonn 1842, §. 48.
